



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

4

x	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SEA 21/08 – 04/09**
 Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**
 federführendes Amt: **Stadtplanungs- u. Bauaufsichtsamt**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss		Sitzungstermin:	06.05.2008	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	x	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	06.05.2008	ausgefertigt am:	08.05.2008		
stimmberechtigte Mitglieder:			11		
davon anwesend:	8	Nichtteilnahme:	-		
dafür:	8	dagegen:	-		Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über den Antrag auf Befreiung nach §31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Neufriedstein“ auf dem Grundstück Am Jacobstein 4 (2450/32 Gem. Kötzschenbroda) AZ 193-08-02

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

In Anwendung von § 31 Abs. 2 BauGB wird dem unter dem Aktenzeichen 193-09-02 geführten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 stattgegeben:

Die Einordnung des Gebäudes kann teilweise außerhalb des Baufeldes erfolgen. Die Dachneigung kann von der im Bebauungsplan festgesetzten abweichen.

rechtliche Grundlagen:

§§ 31 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	zurückvew.	ja	nein
SEA	06.05.08	ö	x				x

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	x	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Wendtsche</i>	Datum:	<i>22.04.08</i>
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister	<i>Wendtsche</i>	Datum:	<i>22.04.08</i>


Wendsche

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Neufriedstein“ wurde vom Stadtrat am 20.02.02 als Satzung beschlossen.

Für das unbebaute Grundstück 2450/32 Gem. Kötzschenbroda wurde ein Baufeld festgesetzt: Innerhalb der Baugrenzen kann ein Gebäude mit 2 Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss errichtet werden, die Dachneigung kann zwischen 30 und 48° liegen

Der vorliegende Bauantragssteller möchte das Gebäude jedoch geringfügig außerhalb des Baufeldes platzieren, da die Geländeverhältnisse so günstiger genutzt werden können. Da ein Dachausbau nicht geplant ist, soll die Dachneigung nur 22° betragen

Stellungnahme federführendes Amt:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes standen keine Kartengrundlagen mit Höhenangaben zur Verfügung, das Baufeld ist deshalb aus heutiger Sicht nicht optimal platziert. Die jetzt beabsichtigte leichte Verschiebung des Baufeldes berührt nicht die Grundzüge der Planung. Auch eine Dachneigung von 22° als Walmdach ausgebildet, fügt sich in die nähere Umgebung gut ein. Die beantragten Befreiungen werden deshalb befürwortet.

Anlage: Planzeichnung aus dem Bauantrag